Regulatorische Rahmenbedingungen der internationalen Hochschulkooperation

EUN-Factsheets zu identifizierten Hürden auf nationaler Ebene



Akkreditierung internationaler Studiengänge im Kontext der Europäischen Hochschulallianzen

Einbettung des Themas und identifizierte Hürden	
Formen der Akkreditierung: Das Akkreditierungssystem in Deutschland sieht die Wahlmöglichkeit von Programm- oder Systemakkreditierung vor, in der jüngsten Form ergänzt um sog. Alternative Verfahren. **Joint Programmes** Die Regeln des AR (Akkreditierungsrat) für Joint Programmes finden Anwendung auf Studiengänge, „die von je mindestens einer ausländischen und einer deutschen Hochschule gemeinsam durchgeführt werden und zumindest auch mit einem anerkannten Hochschulabschluss nach deutschem Recht abschließen." (Drs. AR 20/2013) Dies inkludiert gemeinsame sowie Doppel-/Multi-Abschlüsse. **Evaluation der Wirksamkeit der Musterrechtsverordnung (MRVO)** ● MRVO schränkt die Anschlussfähigkeit zu anderen Ländern der EHEA ein, der Detaillierungsgrad und die damit einhergehende externe Detailsteuerung in der Studienganggestaltung sind nicht sachgerecht und mit der Hochschulautonomie nicht vereinbar. ● Zur Gewährleistung der Anschlussfähigkeit muss die MRVO die ESG (European Standards and Guidelines) und ECTS abbilden und nicht darüber hinausgehen. ● Aktuelle Anwendung der MRVO schränkt die Autonomie der Hochschulen ein und lagert die Gestaltungs- und Definitionsmacht an den Akkreditierungsrat aus; ● Akkreditierungsrat geht vermehrt über Forderungen der MRVO hinaus, Entscheidungsprozesse sind intransparent, Kriterien werden nicht einheitlich angewandt; ● Zentralisiertes System mit dem rechtlich unklaren Verhältnis zwischen Akkreditierungsrat, Agenturen und Hochschulen ist kritisch zu sehen, ein wissenschaftsgeleitetes Verfahren ist nicht mehr gewährleistet. ● Qualitätsmanagementsysteme sind im Kern definiert, die wesentlichen Bestandteile benannt. Dies sollte als Rahmen in die MRVO übernommen werden, um eine einheitliche Grundlage zu schaffen. ● Kritik: Externe Stakeholder dürfen nicht mit Hilfe der MRVO die Abläufe in Hochschulen bestimmen, MRVO darf nur einen Rahmen bilden, in dem die Hochschulen autonom ihre Qualitätsmanagementsysteme entwickeln und so auch schnell auf neue Herausforderungen reagieren und den Innovationsanspruch erfüllen können. Akkreditierungsformen: grundlegenden Unterschiede im Ansatz von System- und Programmakkreditierungen dürfen sich nicht auflösen	
Bundeslandübergreifend (z.B. KMK): Quellen/ Rechtliche Grundlagen	
● Musterrechtsverordnung (MRVO) vom 07.12.2017	
Landesebene: Quellen/ Rechtliche Grundlagen	
Berlin	Studienakkreditierungsverordnung Berlin – BlnStudAkkV vom 16. September 2019 https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-HSchulQSAkkrVBErahmen
Wählen Sie ein Bundesland aus.	

Bundeslandübergreifend (falls zutreffend): Regulatorische Rahmenbedingungen, identifizierte Hürden im Detail und daraus resultierender Regelungsbedarf, ggf. (bereits umgesetzte) Lösungsansätze

MRVO

§ 5 Abs. 1 Satz 1

„Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss."

- 👎 Die Vorschrift verhindert das Angebot von Aufbaustudiengängen und damit ein wichtiges Element im lebenslangen Lernen. Derartige Angebote lassen sich nur noch als kostenpflichtige Weiterbildungsangebote umsetzen und sind daher für viele Interessent*innen nicht mehr zugänglich.

§ 7 Abs. 1 Satz 1-2

„Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken."

- 👎 Hier wird im Zusammenhang mit Modulen von der „Zusammenfassung von Studieninhalten" gesprochen. Diese Formulierung als konstituierender Aspekt von Modulen passt nicht zur Kompetenzorientierung der Lehre.
- 👍 Hier sollte, auch im Hinblick auf die Ziele des Bologna-Prozesses und ECTS, von Lernergebnissen gesprochen werden. Diese Formulierung von Lernergebnissen könnte noch stärker reguliert werden durch Anpassung an eine europäische Taxonomie (Dublin Descriptors).

§ 10 (und § 16)

[Beide Paragraphen beziehen sich spezifisch auf die Akkreditierung für Joint Degrees.]
Für Joint Degrees (Gemeinsamer Abschluss) ist der European Approach (EA) vorgesehen, mit dem die Akkreditierungsentscheidung eines europäischen Partners die Anerkennung dieser Akkreditierungsentscheidung durch den Akkreditierungsrat vorsieht.
Voraussetzung: Die ausländische Akkreditierungsagentur muss in EQAR gelistet sein.
Für Double/Multi Degrees finden die deutschen Akkreditierungsverfahren Anwendung, jeder Partner führt ein eigenes Akkreditierungsverfahren durch. In Deutschland kann der EA nur für Joint Degrees und nur in Ausnahmefällen Anwendung finden.

- 👎 Der EA sieht eine vereinfachte Akkreditierung im europäischen Rahmen vor. Deutschland hat den EA nicht vollständig umgesetzt. Dies behindert die Kooperation mit ausländischen Partnerhochschulen. Auch im Rahmen der europäischen Universitätsinitiative wird dieses Defizit für den deutschen Hochschulraum zunehmend problematisch.

§ 12 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4

„eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS Leistungspunkten aufweisen sollen."

- 👎 Diese Regelung erschwert den internationalen Austausch erheblich, da i.d.R. erst nach Abschluss des gesamten Modules eine Leistung im Prüfungsmanagement erfasst werden kann. Eine Festlegung auf eine Modulmindestgröße entspricht nicht der Praxis

in vielen Ländern, in denen regelmäßig mit geringeren Modulgrößen operiert wird; dies führt in der Praxis der Curriculumsentwicklung in vielen Hochschulen zu künstlichen Konstrukten. Durch die derzeitige rigide Formulierung wird auch die adäquate Kombination aus formativen und summativen Prüfungselementen behindert. Dadurch ergeben sich auch Konflikte mit der angestrebten Kompetenzorientierung der Prüfungen und des Studiums.

- Zu empfehlen sind semesterweise Prüfungen (inkl. Vergabe von Noten und ECTS) oder der Aufbau von Modulen, die in einem Semester studierbar sind. Eine angestrebte Zahl von 6 Modulen im Semester würde völlig ausreichen und eine echte Modularisierung (i. S. d. § 7) erleichtern. *Mögliche Vorgabe:*
 - *i. d. R. sechs Module im Semester*
 - *die Nutzung formativer und summativer Prüfungsformate*
 - *die Kompetenzorientierung von Prüfungen.*

§ 33 Abs. 1 S. 4

„Die Akkreditierungsfrist beträgt in Abweichung von § 26 Absatz. 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 sechs Jahre."

- Aktuell besteht eine unterschiedliche Akkreditierungsfrist zwischen regulären – und Joint-Programmen (8 vs. 6 Jahre).
- Die Regelung, wonach die Akkreditierungsfrist für Joint-Programme nicht 8, sondern nur 6 Jahre gilt, sollte mindestens auf „bis zu 8 Jahre" geändert werden. Denn es kann sein, dass das Partnerland – abweichend von den Regeln des EA – eine solche Frist zulässt, die man dann mit einer entsprechend geänderten Regel in Deutschland ausschöpfen könnte.

Landesebene (falls zutreffend): Regulatorische Rahmenbedingungen, identifizierte Hürden im Detail und daraus resultierender Regelungsbedarf, ggf. (bereits umgesetzte) Lösungsansätze	
Wählen Sie ein Bundesland aus.	Wenn die Hürden auf regul. Rahmenbedingungen auf Landesebene zutreffen: Zitieren Sie hier den entsprechenden Textauszug z.B. Gesetz, Verordnung und kommentieren Sie diesen kurz (Benennung der Herausforderung; ggf. Lösungsvorschlag bzw. -ansatz). Nennen Sie ggf. auch Good Practice-Beispiele oder „Work-Arounds" zur Überwindung der Hürde. Sollte Ihr Bundesland noch nicht enthalten sein, so fügen Sie bitte eine neue Zeile ein.

Verfasser/in

Abschnitte/ Bundesland	**Name, Tel. bzw. E-Mail**	**Letzte Aktualisierung**
Wählen Sie ein Bundesland aus.	Bitte geben Sie hier Ihre Kontaktdaten an.	31.03.2022
Berlin und Bundesebene	Dr. Yoan Vilain, Tel.: E-Mail:	30.03.2022